

Stiftung Königreich Deutschland
vertreten durch den Treuhänder:

Justizzentrum Anhalt
LG, FG, SozG, ArbG, AG

23. DEZ. 2019

Eingang:

1 fach BD, Akte/Ordner
Anlagen fach
EUR

(eigenes Exemplar)

An:
Landgericht Dessau-Roßlau
06844 Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Straße 29

Hiermit wird gegen den Beschluss der Richterin Walter des Landgerichtes Dessau-Roßlau 4 O 51/17 vom 10.12.2019, zugeleitet an die RA Konrad und von dieser im Eingang am 15.12.2019 bestätigt, das Rechtsmittel

Sofortige Beschwerde

erhoben / eingelegt.

Begründung:

Tatbestand:

Die Stiftung Königreich Deutschland, vertreten durch den Treuhänder (Wir) Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, ist Mieterin der streitgegenständlichen Bodenfläche (Grundstück) in Reinsdorf, Am Bahnhof 4.
Diese Mieterin ist bisher nicht Gegenstand des Klageverfahrens.

Die Eigenschaft als Mieterin der streitgegenständlichen Bodenfläche (Grundstück) und eines Großteils der darauf errichteten Gebäude und Flächen ergibt sich wie folgt:

Der wirksam bestehende Hauptmietvertrag, aus dem heraus sich der wirksame Mietvertrag der Stiftung Königreich Deutschland für die im Klageverfahren gegenständlichen Flächen und Gebäude ergibt, leitet sich wie folgt aus folgenden Tatsachen und den dahinter stehenden Beweggründen her:

Im Zuge der Staatsvereinsgründung des Königreiches Deutschland wurde vor dem 16.09.2012 noch von "Peter Fitzek" der schrittweise vollständige Ausstieg aus der Ordnung der Bundesrepublik in Deutschland und Deutschland mit weiteren Verantwortungsträgern besprochen und vollzogen, da klar war, dass ein "Peter Fitzek" nach der Staatsvereinsgründung und der Übernahme der Funktion des Staatsvereinsobershauptes nicht mehr als "Peter Fitzek" auftreten könne. So wurden für alle Angelegenheiten langfristige Lösungen gefunden. Das betraf auch die Eigentums-, Miet- oder sonstigen Verhältnisse aller betroffenen Liegenschaften. Mündlich wurden schon hier bereits über alle relevanten Angelegenheiten Vereinbarungen besprochen und umgesetzt.

Mit der bereits 2009 einvernehmlich mit dem FA Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg verhandelten Staatsvereinsgründung in Sukzession wurde aus "Peter Fitzek" nun "Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, Oberster Souverän, Imperator Fiduziar, Königreich Deutschland mit dem Titel König von Deutschland".

(In Anbetracht dessen wurde auch das Dokument "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" am 13.09.2012 zurückgegeben, ohne auf das Recht, ein fahrerlaubnispflichtiges Kfz im öffentlichen Straßenverkehr führen zu können, zu verzichten.)

Im Zuge dessen wurden aus dem gleichen Beweggrund vor dem 16.09.2012 ebenso alle Tätigkeiten eines "Peter Fitzek" auf andere Getreue übertragen, welche an der Staatsvereinsgründung unmittelbar mitbeteiligt waren. Hier wurden aus dem vorher bürgerlichen "Martin Schulz" nun "Freiherr Martin von Schulz im Königreich Deutschland" (im

Hauptmietvertrag "Martin von Schulz" (KRD)) und aus "Benjamin Michaelis" wurde "Freiherr Benjamin von Michaelis im Königreich Deutschland".

Jeder der beiden Mitbegründer übernahm jeweils vollmachtlich einen alleinvertretungsberechtigten Vorstandsvorsitz in den Vereinigungen "Ganzheitliche Wege e.V." als auch "Vereinigung NeuDeutschland".

Benjamin Michaelis erhielt am 11.09.2012 die Vollmacht "in meinem Namen" (Peter Fitzek) in Bezug auf den Verein Ganzheitliche Wege e.V. in allen Angelegenheiten als Vorstand des Vereins tätig zu sein. Er erlangte damit die alleinvertretungsberechtigte Vorstandschaft, denn "Peter Fitzek" würde nach dem 16.09.2012 nicht mehr als freiwillig Handelnder für Rechtsgeschäfte existieren und nicht mehr als "Peter Fitzek" zeichnen können.

Dies so lange nicht, wie das Königreich Deutschland als Staatsverein existiert und dieser sich entschließt, seine Identität: Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek und seine Souveränität zu behalten.

"Peter Fitzek", der bis zum 16.09.2012 tatsächlich noch als "Person" existierte, war demzufolge bis dahin auch noch Vorstand. Danach erlosch die Existenz als "Person Peter Fitzek".

Beweise:

- Kopie Vollmacht vom 11.09.2012 **Anlage 1**
- Kopie Gemeinnützigkeitsbescheid NeuDeutschland als Vorläufer des KRD **Anlage 2**
- Kopie der Gründungsurkunde des Staatsvereins Königreich Deutschland **Anlage 3**
- Angebot der Inaugenscheinnahme des Originale in einer möglichen mündlichen Verhandlung

Benjamin Michaelis war als solcher also berechtigt, in allen Angelegenheiten als alleinvertretungsberechtigter Vorstand tätig zu sein und die mündlich besprochenen Angelegenheiten schriftlich zu fixieren. Er war auch dazu befugt, für den Verein Ganzheitliche Wege e.V. Mietverträge abzuschließen. Das betrifft auch den Mietvertrag des Ganzheitliche Wege e.V. als Vermieter des Objektes in [06889] Reinsdorf, Am Bahnhof 4, der mit "Martin von Schulz (KRD)" als Mieter in der Rechteordnung der Vereinigung des Königreiches Deutschland (die niedergeschriebene Rechte, z.B. aus dem BGB, übernimmt, wenn diese nicht im Widerspruch zur gefassten Ordnung des KRD stehen) nach dem 16.09.2012 geschlossen worden ist. Dieser Hauptmietvertrag vom 18.09.2012 zwischen "Ganzheitliche Wege e.V." und "Martin von Schulz KRD" ist bestehende Grundlage des Mietvertrages zwischen "Martin von Schulz (KRD)" und "Stiftung Königreich Deutschland, Träger/Treuhänder: Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek in Funktion Staatsoberhaupt Königreich Deutschland" vom 1.11.2013.

Beweis:

Hauptmietvertrag zwischen Ganzheitliche Wege e.V., Coswiger Straße 7, 06886 Lutherstadt Wittenberg und Martin von Schulz (KRD) geb. 02.05.1987 Pestalozzistraße 14, 06886 Lutherstadt Wittenberg vom 18.09.2012. **Anlage 4**

Ob eine "Peter Fitzek" noch als Vorstand im Vereinsregister eingetragen war ist damit unerheblich. Uns als Staatsvereinsoberhaupt folgen auch Unsere Getreuen als von Uns bevollmächtigte Vorstände der von Uns gegründeten Vereinigungen. Eine erst spätere Änderung in einem Register in der Bundesrepublik bzgl. der Vorstandschaft des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. ist hier ohne Belang. Nichts geschah und geschieht ohne Einvernehmen mit dem Staatsvereinsoberhaupt.

Wir, das Staatsvereinsoberhaupt, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, Oberster Souverän, Imperator Fiduziar haben dann dem "Freiherr Benjamin von Michaelis im Königreich Deutschland" mit Wirkung nach dem 16.09.2012 zudem eine sog. Bestallungsurkunde (vergleichbar einer Vollmacht) mit dem Inhalt ausgestellt, damit dieser als "Staatssekretär" in allen Angelegenheiten vollumfänglich handlungsfähig ist. Damit ist die Vertretungsbevollmächtigung auch in der Rechteordnung Königreich Deutschland gegeben worden.

"Freiherr Martin von Schulz im Königreich Deutschland (Martin von Schulz (KRD))" schloss dann als legal zustandegemachter Hauptmieter am 01.11.2013 mit der Stiftung Königreich Deutschland einen befristeten Untermietvertrag.

Beweis:

Untermietvertrag der Stiftung Königreich Deutschland vom 01.11.2013,
gültig bis zum 31.12.2036

Anlage 5

Diese Stiftung und ihr bestehendes Mietverhältnis ist bisher nicht Gegenstand des Klageverfahrens.

Rechtliche Würdigung

Unzulässigerweise beantragt der RA Weinreich für dem Kläger:

"das Rubrum des Versäumnisurteils vom 19.02.2019 und des zweiten Versäumnisurteils vom 28.10.2019 wie folgt zu berichtigen

1. Ausweislich der Klageerweiterung vom 02.11.2018 ist der Beklagte zu 12) zu bezeichnen als Peter Fitzek, Stiftung Königreich Deutschland. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige so genannte Treuhandstiftung, welche bei einer natürlichen Person als Träger angesiedelt ist.

2. Die Beklagten zu 13) – 15) sind ohne diesen Zusatz zu bezeichnen. Das Wort ebenda (lt. Duden "genau, gerade dort") bezieht sich unmissverständlich auf die zum Beklagten zu 12) angegebene Adresse."

Der Antragsteller und auch die Richterin Walter im hier nun angefochtenen Beschluss verkennt, dass die Stiftung Königreich Deutschland bisher weder vom Teilversäumnisurteil (4 O 51/17) vom 19.02.2019, noch vom 2. Versäumnisurteil vom 28.10.2019 betroffen ist.

Die beantragte Rubrumsänderung ist hier wohl eher der Versuch einer unzulässigen Klageerweiterung auf eine bisher nicht bezeichnete Beklagten-Partei. Bisher war für den Stiftungstreuhand Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, klar erkennbar, dass die Stiftung Königreich Deutschland nicht vom Teilversäumnisurteil betroffen ist. Sie konnte folglich absehbar auch nicht vom 2. Versäumnisurteil betroffen sein. Das ist dann ja auch korrekt so geschehen. Die Stiftung ist von beiden Urteilen nicht betroffen. Folglich war es auch nicht erforderlich oder möglich, Belange für die Stiftung vorzutragen und einen Nachweis der bestehenden Verträge zu liefern.

Diese Tatsache der Nichtbetroffenheit der Stiftung von den Urteilen ist auch im dem o.g. Beschluss auf Seite 3 ersichtlich. Hier heißt es:

"In die Datenpflege wurde für die Beklagten zu 12. die Stiftung Königreich Deutschland nicht aufgenommen."

Dies ist dem Treuhänder der Stiftung klar. Wenn hier ein nun erstmalig behaupteter "Fehler" des Gerichtes (die Nichtaufnahme und Nichtbezeichnung der Stiftung als Beklagte aufgrund des Versäumnisses in die Datenpflege) vorliegt, kann dies hier nicht zu Lasten des Mieters, hier der Stiftung Königreich Deutschland, vertreten durch den Treuhänder, gehen.

Es handelt sich auch nicht bloß um einen Schreibfehler. Infolgedessen ist es auch der Richterin des Landgerichtes Dessau-Roßlau nicht möglich, eine Berichtigung gemäß § 319 ZPO vorzunehmen. Hier heißt es in § 319 Abs.1 ZPO:

"Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen."

Hier liegt weder ein Schreibfehler, noch ein Rechnungsfehler noch eine ähnliche Unrichtigkeit vor. Für andere Unrichtigkeiten besteht schon mangels Ähnlichkeit keine Berichtigungsmöglichkeit. Ein bisher nicht aufgeführte Prozesspartei neu einzufügen ist einem Rechtschreibfehler offensichtlich nicht ähnlich. Der Beschluss kann schon deshalb keinerlei Wirkung haben.

Weiterhin ist aber auch klar ersichtlich, auch dass dürfte unzweifelhaft sein, dass die Stiftung gleichwohl dort ihren Sitz hat und Mieter ist. Sie wurde auch nach ergangener Aufforderung zur Meldung weiterer Mieter genannt. Das ergibt sich auch schon allein aus der Tatsache, dass die Beklagten zu 13) bis 15) über die Stiftung geladen wurden und werden. Da die Beklagten zu 13) bis 15) nicht Treuhänder der Stiftung sind, was dem Gericht auch unzweifelhaft klar ist, ergibt sich bereits daraus, dass das Gericht sowohl Kenntnis von der Tatsache hat, dass die Stiftung dort als Mieter existiert und dass sie, vertreten durch den Treuhänder, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, bisher nicht vortragen konnte und musste und dass sie demzufolge weiterhin Verfügung über die vermietete streitgegenständliche Bodenfläche (Grundstück) und die vermieteten Gebäude hat.

Unzweifelhaft ist, dass die Personen zu 13) bis 15) jeweils nicht die Treuhänder der Stiftung sind. Treuhänder der Stiftung ist auch nicht "Peter Fitzek".

Schon allein deshalb ist die vom Kläger beantragte Rubrumsänderung fehlerhaft und unzulässig, denn selbst dieser Antrag kann nur fehlergehen, bezeichnet er doch nicht in korrekter Weise die zu beklagende Partei. Diese wäre korrekt wie folgt zu bezeichnen:

"Stiftung Königreich Deutschland, vertreten durch den Treuhänder/Stiftungsträger, (Wir) Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek".

Dies wurde bisher auch so korrekt von verschiedenen Gerichten praktiziert.

So z.B. im Beschluss 4 O 527/18 des Landgerichtes Dessau-Roßlau vom 19.11.2018. Dort ist die Stiftung und der Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland ganz klar wie folgt korrekt bezeichnet:

"Stiftung "Königreich Deutschland", v.d.d. Treuhänder/Stiftungsträger Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)"

Beweis:

Beschluss LG Dessau-Roßlau 4 O 527/18 vom 19.11.2018

Anlage 6

Das ist dem Gericht bekannt.

Der Zusatz in Klammern (Peter Fitzek) ist hier wohl eher als Gedankenstütze für die Justizbeschäftigten zu sehen.

Auch im Sitzungsprotokoll des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg (12 U 108/18 *Hs*) vom 10.04.2019 hat man der korrekte Bezeichnung gewählt, die vollständig korrekt wie folgt lautet:

"Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek"

um den Treuhänder/Stiftungsträger zu benennen.

Beweis: Sitzungsprotokoll

Anlage 7

Bereits der Notar Scheibner hat in seinen öffentlichen Urkunden vom 22.08.2013 (Urkundenummer 585 des Jahres 2013) und 09.10.2013 (Urk.Nr. 669) den Stiftungstreuhänder in einer Pluralis-Majestatis-Form mit "Wir" bezeichnet und bereits hier auf die Besonderheit des Trägers in seiner Funktion hingewiesen. Durch die Öffentlichkeit der Urkunden ist dies bereits offenkundig.

Ebenso ist im Beschluss des LG Halle vom 29.11.2018 (2 Kls 9/18) klargestellt, dass "Peter Fitzek" nicht eine andere Person und nicht identisch mit "Peter, Menschensohn des Horst und der Erika ..." ist.

Beweis: Beschluss des LG Halle / Schreiben der BaFin

Anlage 8

Sollte der Kläger gegen die Stiftung Königreich Deutschland eine Klage führen wollen, wobei diese eine getrennt vom Privatvermögen des Treuhänders zu behandelnde gesonderte Vermögensmasse ist und wobei der Träger als Treuhänder diese in ihrer Identität nur zu vertreten hat und folglich hintenan, also hinter der Stiftung, zu benennen ist, dann hat er dies noch zu erledigen. Bisher ist dies klar erkennbar (noch) nicht geschehen.

Der für den Treuhänder der Stiftung unmöglich zu erkennende "Fehler" des Landgerichtes Dessau-Roßlau (keine erkennbare Klageerhebung gegen die Stiftung KRD im Teilversäumnisurteil – für die der Treuhänder folglich auch nicht vortragen kann und soll) wird nun von der Richterin Walter des Landgericht Dessau-Roßlau als "Rechtschreibfehler" bagatellisiert. Es wird nun behauptet, dass dieser für die Stiftung und ihren Träger überraschende "Fehler" die Wirkung haben soll, dass mithilfe einer Rubrumsberichtigung nach der Rechtskraft der LG-Urteile die Wirkung der Urteile nun auf eine vorher nicht bezeichnete Partei Erweiterung finden solle. Für den **Träger der Stiftung ist bisher klar erkennbar, dass diese nicht erfasst ist und dass damit die Urteile auch erkennbar nicht auf die Stiftung anwendbar waren und sind.** Eine Klageparteienerweiterung mithilfe einer Rubrumsberichtigung kann nur unzulässig sein, denn dem Treuhänder der Stiftung ist für die Stiftung bisher noch gar keine Gelegenheit eines Vortrages gegeben worden, war die Stiftung doch klar erkennbar von dem ersten Teilversäumnisurteil gar nicht betroffen und konnte und musste diese folglich auch nicht vortragen. Ein solches Vorgehen ist für die Stiftung und den Treuhänder auch völlig überraschend und schon deshalb unwirksam.

Da die Beklagte bisher nicht vortragen sollte/konnte, muss hier der oben ausgeführte Vortrag zum Bestehen und der Rechtmäßigkeit eines bestehenden Mietvetrages gestattet sein. Das verlangt schon das Recht auf ein faires Verfahren, welches die Möglichkeit rechtlichen Gehörs (Art. 6 EMRK, Art. 103 GG) beinhaltet.

Ein weiteres Hindernis könnte sein:

Aufgrund der besonderen Eigenschaften der Stiftung und ihres Trägers und der daraus folgenden und bisher immer noch nicht geprüften und nicht berücksichtigten Exterritorialität der streitgegenständlichen Bodenfläche zur Bundesrepublik, ist grundsätzlich zweifelhaft, ob gegen eine Identität Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, überhaupt eine Klageeröffnung zulässig ist. Im Fall der Unzulässigkeit wäre es dem Kläger anheimgestellt, eine einvernehmliche privatrechtliche Lösung mit Uns zu suchen. **Diese wurde ihm mehrfach auf eine der Stiftung und dem Treuhänder leistbare Weise angeboten.** Auch mit Datum des 20.12.2019 ist dem Ivo Blozik wiederum per Mail ein mehr als großzügiges vertragliches Angebot zum grundbuchregulatorischen Rückerwerb und zu seiner Entschädigung für seine Umstände angeboten worden. Bisher wurden all diese leistbaren Angebote tatsächlich nicht angenommen. Es findet von Seiten des Klägers gar kein Versuch einer ernsthaften einvernehmlichen Lösung statt.

Beweise:

E-Mail an Rechtsanwalt Weinreich vom 06.11.2019

E-Mail von Ivo Blozik an [REDACTED]

E-Mail an Ivo Blozig vom 07.11.2019

E-Mail an Ivo Blozik vom 13.11. 2019

E-Mail an Ivo Blozik vom 20.12.2019

Anlage 9

Anlage 10

Anlage 11

Anlage 12

Anlage 13

Sollte die Klageeröffnung für zulässiggehalten werden – was ohne Unser Einverständnis dazu unsererseits in Zweifel gezogen wird - wird der Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland die Kanzlei, hier den Rechtsanwalt Björn Fehse, welcher bereits die Beklagten zu 1 – 9 im Teilversäumnisurteil vertrat, als Bevollmächtigten erwählen.



Stiftung Königreich Deutschland, vertreten durch den Stiftungsträger/Treuhänder
Peter, Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek